



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 46/2023

16. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das III. Quartal 2023 Az.: 23-FV 5030/10/19-2023/67041 vom 30. Oktober 20231463

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der ESF Plus-Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021–2027 vom 1. November 20231464

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über einen Teilnahmewettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von Gefangenen in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten vom 1. November 20231465

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Förderung von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr (RL Bus) vom 26. Oktober 20231468

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL-SSB vom 26. Oktober 20231475

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 3. November 20231476

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt – über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für 2024 vom 19. September 20231478

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von Modellvorhaben zur Zukunftsplattform der ESF Plus-Richtlinie SMS vom 30. Oktober 20231479

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über den Stundensatz zur Gebührenberechnung der Prüfsachverständigen und Prüfämter sowie zur Honorarberechnung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau vom 2. November 20231482

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks am Standort 04575 Neukieritzsch, Am Kraftwerk 1 – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2541/9 vom 24. Oktober 20231483

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von industriellem Abwasser der Lausitz Energie Kraftwerke AG in die Faule Pfütze – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 41-8618/1038 vom 2. November 20231485

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung Gz.: 20-2217/106/1 vom 1. November 20231487

Satzung zur 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des DERAUA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung vom 14. September 20231487

Andere Behörden und Körperschaften

Ausschreibung des Kuratoriums „Tag der Sachsen“ vom 26. Oktober 20231489

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) zur Ausschreibung von digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten vom 24. Oktober 20231490

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 31. August 2023 zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Glaubitz zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden vom 12. September 20231492

Zweckvereinbarung.....1492

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ vom 23. Oktober 20231494

4. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“1494

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das III. Quartal 2023

Az.: 23-FV 5030/10/19-2023/67041

Vom 30. Oktober 2023

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im III. Quartal 2023
2 339 420 653 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind
350 913 098 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um
89 993 882 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von
88 919 651 Euro,

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis

7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von
3 457 928 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um
550 255 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von
1 805 970 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das III. Quartal 2023 von
352 041 079 Euro.

Dresden, den 30. Oktober 2023

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sebastian Hecht
Amtschef

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der ESF Plus-Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021–2027

Vom 1. November 2023

Artikel 1

Die ESF Plus-Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021–2027 vom 9. Dezember 2021 (Sächs-ABI. S. 1707) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nummer 2 wird die Angabe „vom 9. Dezember 2021 (SächsABI. S. 1707)“ durch die Angabe „vom 9. Mai 2023 (SächsABI. S. 576)“ ersetzt.
2. In Ziffer III wird die Angabe „durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044)“ durch die Angabe „zuletzt durch Artikel 118 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.
3. In Ziffer IV Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)“ durch die Angabe „zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ ersetzt.
4. In Ziffer IV Nummer 6 wird folgender Satz angefügt: „Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung kann eine geringere Teilnehmerzahl zugelassen werden.“
5. Ziffer V Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„Eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Fahrrad-Nutzung ist in Höhe der Vorgaben des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, möglich. Bei nicht öffentlichen Trägern wird grundsätzlich der erhöhte Satz der Wegstreckenentschädigung für das Vorliegen triftiger Gründe anerkannt.“
6. Ziffer V wird wie folgt gefasst:
 - a) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:
„Bei Vorhaben, deren Gesamtkosten 200 000 Euro nicht übersteigen, werden Fremdleistungen in Form eines Pauschalbetrages auf Grundlage des mit dem Antrag eingereichten Haushaltsplanentwurfs gefördert. Die Fremdleistungen sind zu begründen und durch Vorlage von Angeboten, Kostenvoranschlägen oder allgemein zugängliche Preisinformationen (Kataloge, Flyer, Internetangebote) zu belegen. Bei Fremdleistungen im Wert von mehr als 5 000 Euro sind vom Antragsteller mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Die Berechnungsgrundlagen sind der Bewilligungsstelle vorzulegen.“
 - b) Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 8.
7. Ziffer VII wird wie folgt gefasst:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.
 - b) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:
„Anstelle des Erstattungsprinzips nach Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet für Vorhaben mit einer Zuwendung von mehr als 10 000 Euro das Vorauszahlungsverfahren nach Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABI. S. 1423) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABI. SDr. S. S 178), Anwendung.“
8. Folgende Ziffer VIII Nummer 5 wird eingefügt: „In Bezug auf Ziffer V Nummer 7 ist die vollständige Durchführung der Fremdleistung durch Vorlage einer gesonderten Teilnehmerliste für die Fremdleistung (zum Beispiel Erste-Hilfe-Kurs, Gabelstaplerlehrgang) sowie eines exemplarischen Teilnehmernachweises (Zeugnis, Zertifikat et cetera) zu bestätigen. Die Teilnehmerliste ist von allen Teilnehmern zu unterschreiben. Zusätzlich bestätigt die jeweilige Justizvollzugsanstalt, in der das Vorhaben durchgeführt wurde, die Durchführung der Fremdleistung auf der Teilnehmerliste durch Unterschrift der Anstaltsleitung. Die Teilnehmerliste sowie der exemplarische Teilnehmernachweis sind der Bewilligungsstelle in pseudonymisierter Form vorzulegen.“

Artikel 2

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 1. November 2023

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über einen Teilnahmewettbewerb zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen von Gefangenen in den Sächsischen Justizvollzugsanstalten

Vom 1. November 2023

I. Hintergrund und Ziel der Förderung

Der Justizvollzug hat das Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Ein wichtiger Faktor für das Gelingen einer solchen erfolgreichen Wiedereingliederung der Gefangenen nach Haftentlassung in die Gesellschaft ist die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt. Mit dieser gehen ein regelmäßiges Einkommen, Tagesstruktur, soziale Kontakte sowie persönliche Anerkennung und Bestätigung einher. Das wiederum senkt nachweislich das Rückfallrisiko.

Daher ist es wichtig, die Beschäftigungsfähigkeit der Gefangenen während des Vollzugs zu erhalten, herzustellen und zu steigern. Berufliche und soziale Kompetenzen der Gefangenen sollen dabei verbessert werden, um ihre Reintegration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu erleichtern und damit das Risiko zu senken, erneut straffällig zu werden.

II. Gegenstand

Mit dieser Bekanntmachung soll ein Vorhaben zur beruflichen Qualifizierung von Gefangenen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt initiiert werden.

Im Ergebnis der Bekanntmachung sollen Projektvorschläge für die Durchführung eines Vorhabens zur modularen Qualifizierung im Berufsfeld „Schweißen“ in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen eingereicht werden. Das Vorhaben soll ab Februar 2024 bis 31. Januar 2027 mit 8 Teilnehmerplätzen durchgeführt werden.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung und Reintegration von Gefangenen (ESF Plus Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021–2027) vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. S. 1707) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vorhaben werden mit bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gefördert.

III. Zielgruppe der Vorhaben

Zielgruppe sind Jugendstrafgefangene, junge erwachsene Gefangene und Untersuchungsgefangene in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen. Ausgeschlossen sind Gefangene, die dem Arbeitsmarkt auch nach ihrer Entlassung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden.

IV. Anforderungen an die Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind zugelassene Träger nach der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

- Folgende Bestandteile sind zu berücksichtigen:
- Das Vorhaben wird innerhalb der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen durchgeführt.
 - Die Vorhabenslaufzeit ist bis 31. Januar 2027 vorgesehen.
 - Der Träger erteilt den Teilnehmern, die mindestens ein Modul oder einen damit vergleichbaren Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zertifikat über die vermittelten Kenntnisse. Die anderen Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Aus dem Zertifikat und der Teilnahmebescheinigung sollen sich insbesondere der Umfang der Teilnahme und die vermittelten Qualifizierungsinhalte ergeben.
 - Schweißkenntnisse, die durch externe Prüfungen nachgewiesen werden, sind zusätzlich von den prüfenden Stellen zu bescheinigen.
 - Die Zahl der Teilnehmer pro Vorhaben und Gruppe soll 8 nicht unterschreiten.
 - Zusätzlich zum Sachbericht nach Nummer 6.3 NBest-EU legt der Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht zum Vorhabensverlauf vor, aus dem unter anderem die Zahl der Teilnehmer, untergliedert in Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Modulen, Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen, und der zeitliche Umfang der Teilnahme entnommen werden können.

VI. Sonstige Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabensbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als förder-schädlicher vorzeitiger Beginn der Maßnahme gewertet.

Der Zuschlag für die ausgeschriebene Maßnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Entscheidung, wie der weitere Verlauf der Vorgängermaßnahme nach dem 31. Dezember 2023 entschieden wird.

VII. Gliederung und Inhalte des Projektvorschlages

Der Projektvorschlag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF Plus-Projektvorschlägen berücksichtigen. Das Formular zum Konzept (SAB-Vordruck 60716) und das Formular mit den Trägerangaben (SAB-Vordruck 60715), jeweils zu finden im Informationsportal <https://www.sab.sachsen.de/service/formulare-downloads/index.jsp>, sind zu verwenden. Weitere ausführliche Hinweise zu fachlich-inhaltlichen Anforderungen sind dem Förderbaustein zu entnehmen

Die ausführliche Beschreibung zum Projektkonzept soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionalschrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen oder Lehrplänen), umfassen.

Der Projektvorschlag muss nachvollziehbar und vollständig sein, und die Beschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen der oben genannten SAB-Vordrucke 60716 und 60715 Angaben zu folgenden bewertungsrelevanten Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Träger
 - Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen,
 - Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und anderen externen Institutionen,
 - kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen,
- b) Angaben zum Vorhaben
 - ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Ziele,
 - Beschreibung des geplanten Personaleinsatzes einschließlich des Tätigkeitsprofils und des Stundenumfangs,
 - Darstellung des Vorhabensverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Zielen und Teilzielen des Vorhabens,
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit Partnern,
 - Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zum ESF Plus-Grundsatz „Nachhaltige Entwicklung“ erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Grundsatzes beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt
- c) Angaben zu den Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens untersetzt mit Angaben zu den Positionen Personalausgaben (projektbezogen/Verwaltung) sowie Sach-

ausgaben entsprechend der geltenden Förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK)

Die Darstellung der Ausgaben und Kosten hat in einem gesonderten Dokument zu erfolgen.

- d) zusätzliche Unterlagen für die Trägermappe
 - aktuelle Unterlagen entsprechend SAB-VD 60715
 - Unterlagen zur Identifikation (bei Änderungen)
 - Erklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen – SAB-VD 60821
 - Nachweis der Zertifizierungen entsprechend Punkt IV. der Bekanntmachung,
 - bei Neukunden im Vorhabensbereich zusätzlich Deckblatt Trägermappe SAB-VD 60715-1

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF Plus-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Kostenpositionen ist die EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Diese und weitere Informationen können im Internet unter www.sab.sachsen.de eingesehen werden.

Interessenten reichen ihren unterzeichneten Projektvorschlag elektronisch über das SAB-Förderportal <https://portal.sab.sachsen.de> (Dateigröße der Anlagen maximal 5 MB)

bis zum 8. Dezember 2023
(Posteingang)

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) ein.

VIII. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektvorschläge bis zum 8. Dezember 2023 bei der SAB.

Für Bewerber, die allgemeine Fragen bezüglich der Durchführung von Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug haben, besteht die Möglichkeit eines Informationsgesprächs. Interessenbekundung sind an das ESF-Postfach ESF@smj.justiz.sachsen.de zu richten.

Zudem besteht die Möglichkeit, sich in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen über die Räumlichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

Phase 2:

Bewertung und Auswahl der Projektvorschläge bis voraussichtlich Ende Dezember 2023.

Phase 3:

Mitteilung über die Entscheidung und Aufforderung zur Antragseinreichung durch die SAB bis voraussichtlich Anfang Januar 2024.

Phase 4:

Einreichung der formgebundenen Anträge für Vorhaben bei der SAB bis 26. Januar 2024.

Phase 5:

Der Vorhabensbeginn ist ab Februar 2024 geplant.

IX.
Auswahl und Bewertungskriterien

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – und das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung beziehen die Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen in die Prüfung der Förderwürdigkeit der eingereichten Projektvorschläge ein.

Die Bewertung eingehender Projektvorschläge erfolgt nach den im SAB-Vordruck 60716 festgelegten Kriterien. Diese fließen mit der dort angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein. Zusätzliche Beachtung finden die unter Gliederungspunkt V. und VII. dieser Bekanntmachung geforderten Angaben sowie die tarifgerechte Bezahlung der Projektmitarbeiter/innen.

Dresden, den 1. November 2023

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Kühne
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Förderung von Bussen im öffentlichen Personennahverkehr (RL Bus)

Vom 26. Oktober 2023

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1. Die Förderung nach dieser Richtlinie dient der Verbesserung der Bedingungen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Freistaat Sachsen sowie der Erhöhung des Anteils von eingesetzten sauberen und emissionsfreien Bussen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an den öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen im ländlichen Raum. Die Richtlinie dient zudem der Verringerung von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor.
 - Zuwendungsempfänger können die Zuwendung als Umweltschutzbeihilfe im Sinne von Artikel 36a und 36b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1) geändert worden ist, und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: AGVO) erhalten. Bei Anwendung der AGVO sind auch die Vorgaben der Anlage zu dieser Richtlinie zu beachten.
 - Zuwendungsempfänger, die mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S.22) geändert worden ist, und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: VO (EG) 1370/2007) (im Folgenden: VO (EG) 1370/2007) betraut sind, können die Zuwendung im Rahmen der ihnen für die Ausführung des öDA gewährten Ausgleichsleistung erhalten. Hierbei wird eine nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung bei der Ermittlung der Ausgleichsleistung berücksichtigt.
- 1.2. Der Freistaat Sachsen gewährt für diese Zwecke nach den § 23, § 44 und § 44a der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. S. 178), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, 449), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen im Freistaat Sachsen.
- 1.3. Der Freistaat Sachsen gewährt die Förderung nach dieser Richtlinie nach den folgenden Maßgaben:
 - Zuwendungsempfänger können die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe nach den Maßgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3) geändert worden ist, und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: VO (EU) 1407/2013) erhalten.
- 1.4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Gewährung der Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5. **Begriffsbestimmungen**
 - 1.5.1. Emissionsfreie Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind Busse mit batterieelektrischem oder brennstoffzellenelektrischem Antrieb, Oberleitungsbusse sowie Fahrzeuge mit Wasserstoffverbrennungsmotor, die weniger als 1 g CO₂/kWh oder weniger als 1 g CO₂/km ausstoßen.

- 1.5.2. Saubere Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind Plug-In-Hybrid-Busse sowie Busse, die mit
- gasförmigem Erdgas (komprimiertes Erdgas, CNG),
 - flüssigem Erdgas (Flüssigerdgas, LNG),
 - Flüssiggas (LPG),
 - synthetischen oder paraffinhaltigen Kraftstoffen, die nicht aus fossilen Rohstoffen erzeugt wurden, oder
 - Biokraftstoffen gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe i der Richtlinie 2009/28/EG (Biomethan, Biodiesel), die nicht aus kritischen biogenen Rohstoffen erzeugt wurden,
- betrieben werden.
- 1.5.3. Überlandbusse im Sinne dieser Richtlinie sind für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iii der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG. Hierzu gehören Fahrzeuge, die hauptsächlich zur Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut und so ausgelegt sind, dass die Beförderung stehender Fahrgäste im Gang und/oder in einem Bereich, der nicht größer ist als der Raum von zwei Sitzbänken, möglich ist.
- 1.5.4. Bürgerbusse im Sinne dieser Richtlinie sind Kleinbusse mit sechs bis acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz, die der Ergänzung des ÖPNV dienen und überwiegend im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 oder § 44 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, eingesetzt werden. Bürgerbusse werden von lokal organisierten und ehrenamtlich getragenen Bürgerbusvereinen eingesetzt.
- 1.5.5. Antriebsbedingte Investitionsmehrausgaben für saubere und emissionsfreie Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie werden jeweils anhand eines Vergleichs mit der Anschaffung eines Fahrzeugs mit Dieselmotormotor (Referenzfahrzeug) der gleichen Fahrzeugklasse ermittelt, dass der Zuwendungsempfänger ohne Förderung anschaffen könnte. Die Differenz zwischen den Ausgaben dieser beiden Investitionen stellen die antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben dar.
- 1.5.6. Fahrzeuggrundkosten im Sinne dieser Richtlinie sind die nicht-antriebsbedingten Kosten, die für einen Zuwendungsempfänger bei der Anschaffung eines Referenzfahrzeugs mit konventionellem Dieselmotormotor der gleichen Fahrzeugklasse entstehen würden.
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 2.1. Fahrzeugförderung
Förderfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von barrierefreien, sauberen und emissionsfreien Fahrzeugen sowie von Überlandbussen und Bürgerbussen.
- 2.2. Infrastrukturförderung
Förderfähig nach dieser Richtlinie sind
- der Bau, die Installation, die Modernisierung und die Erweiterung von nicht öffentlicher Lade- und Betankungsinfrastruktur für saubere und emissionsfreie Fahrzeuge im Sinne von Artikel 36a Absatz 3 AGVO,
 - der Bau und Ausbau von Betriebshöfen und Werkstätten, die auch dem Betrieb von sauberen und emissionsfreien Fahrzeugen dienen,
 - die Beschaffung und Einrichtung digitaler Informations- und Kommunikationssysteme, die eine intelligente Betriebssteuerung von Bussen und zugehöriger Infrastruktur ermöglichen.
- 2.3. Förderung von Fahrzeugnachschrüngen
Förderfähig nach dieser Richtlinie sind auch
- die digitale Ausrüstung von Fahrzeugen, insbesondere mit WLAN, Fahrerassistenzsystemen, rechnergestützten Betriebsleitsystemen (ITCS) und Fahrgastzählssystemen,
 - die Ausrüstung zur Fahrrad- oder Rollstuhlmitnahme im Fahrzeuginnenraum,
 - die Beschaffung und Einrichtung von Hubliften,
 - Systeme und Nachrüstungsmaßnahmen zum Energiemanagement mit dem Ziel der Verringerung des Kraftstoffverbrauchs und zur Reduktion des Schadstoffausstoßes von Fahrzeugen.
- 3. Zuwendungsempfänger**
Zuwendungen können folgenden Antragstellern gewährt werden:
- 3.1. Verkehrsunternehmen, die im Freistaat Sachsen Linienverkehre nach § 42, § 43 Satz 1 Nr. 2 oder § 44 PBefG betreiben und im Besitz einer entsprechenden Liniengenehmigung sind,
- 3.2. Unternehmen, die Unterauftragnehmer von Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 3.1 dieser Richtlinie sind oder den öffentlichen Personennahverkehr eigenwirtschaftlich betreiben.
- 3.3. kommunalen Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüssen nach § 4 Absatz 1 ÖPNVG.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1. Der Antragsteller muss nachweisen, dass
- mit dem Vorhaben eine Verbesserung des ÖPNV im Freistaat Sachsen erreichbar ist und
 - die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden und das Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 3 des Gesetzes zur Stärkung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Inklusionsgesetz – SächsInklusG) vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) entspricht.
- 4.2. Der Antragsteller hat anzugeben, ob er für die beantragte Maßnahme bereits Fördermittel aus einem Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union beantragt oder erhalten hat. Ausreichend ist auch die Angabe, dass derzeit keine solchen Fördermittel erlangt werden können. Sofern der Antragsteller für das beantragte Vorhaben Fördermittel aus einem Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union erhält, die mit der Förderung nach dieser Richtlinie kombiniert werden dürfen, weist der Antragsteller die Höhe der von ihm für das jeweilige Vorhaben erhaltenen Fördermittel nach.

- 4.3. Förderfähige Fahrzeuge sollen neu sein. Bei der Fahrzeugbeschaffung ist der Kauf der Fahrzeuge zuwendungsfähig. Bei der Beschaffung von Linienomnibussen wird ein für den Linienverkehr nach § 42 PBefG erforderlicher Standard vorausgesetzt.
- 4.4. Abweichend zur Förderung von neuen Fahrzeugen können bei der Beschaffung von Linienomnibussen auch Vorführwagen, die nicht länger als sechs Monate und ausschließlich auf den Fahrzeughersteller zugelassen waren und eine Maximallaufleistung von 20.000 km aufweisen, gefördert werden.
- 4.5. Der Antragsteller hat mit dem Antrag für die Fahrzeugförderung nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie eine Übersicht über die bei ihm in den folgenden Zeiträumen durchgeführten und geplanten Beschaffungen von Bussen einzureichen:
- 1. August 2021 bis 31. Dezember 2025
 - 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030
- Die Übersicht muss Angaben darüber enthalten, ob es sich bei den jeweils beschafften Bussen um saubere oder emissionsfreie Fahrzeuge oder um Fahrzeuge mit sonstigen Antrieben handelt.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- 5.1. **Zuwendungsart**
Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung gemäß Nr. 2.1 der VwV zu § 23 SÄHO.
- 5.2. **Finanzierungsart**
Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt (Anteilfinanzierung).
- 5.3. **Form der Zuwendung**
Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss.
- 5.4. **Bemessungsgrundlage**
Bemessungsgrundlage der Zuwendung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.
Zuwendungsfähige Ausgaben bei der Fahrzeugförderung nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie sind die Fahrzeuggrundkosten. Unter der Maßgabe nach Ziffer 5.5.2 dieser Richtlinie können auch die antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben zuwendungsfähige Ausgaben sein.
Zur Begrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Fahrzeugförderung werden Preisobergrenzen je Antriebstechnologie und Fahrzeugklasse festgelegt. Diese werden mit separaten Förderaufrufen zu dieser Richtlinie aktualisiert bekanntgegeben. Die Preisobergrenzen orientieren sich an den durchschnittlichen Marktpreisen für Fahrzeuge je Fahrzeugklasse und Antriebstechnologie, die auf Grundlage marktanalytischer Untersuchungen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ermittelt werden.
Zuwendungsfähige Ausgaben bei der Förderung von Infrastrukturvorhaben und Fahrzeugnachrüstungen sind die Ausgaben, die für die in den Ziffern 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie aufgeführten Fördergegenstände anfallen.
- 5.5. **Höhe der Zuwendung**
- 5.5.1. **Fahrzeuggrundförderung**
Bei der Fahrzeugförderung im Sinne von Ziffer 2.1 dieser Richtlinie beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern
- der Antragsteller mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut ist oder
 - die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe im Sinne der VO (EU) 1407/2013 gewährt wird.
- 5.5.2. **Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben**
Sofern der Antragsteller nachweislich für die nach dieser Richtlinie beantragte Fahrzeugbeschaffung keine Bundesförderung nach der Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 7. September 2021 (BMDV-Förderung) erhält, beträgt die Höhe der Zuwendung
- bis zu 60 % der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben bei der Beschaffung von Bussen mit batterie- oder brennstoffzellenelektrischem Antrieb für kleine Unternehmen oder für Verkehrsunternehmen, die mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut sind,
 - bis zu 50 % der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben bei der Beschaffung von Bussen mit batterie- oder brennstoffzellenelektrischem Antrieb für mittlere Unternehmen,
 - bis zu 30 % der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben bei der Beschaffung von Bussen mit batterie- oder brennstoffzellenelektrischem Antrieb für große Unternehmen,
 - bis zu 20 % der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben bei der Beschaffung von Bussen, die ausschließlich mit Biomethan angetrieben werden.
- Die Definition kleiner, mittlerer und großer Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie richtet sich nach der Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission.
- 5.5.3. Bei der Förderung von Infrastrukturvorhaben und Fahrzeugnachrüstungen im Sinne der Ziffern 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.5.4. Bei der Förderung von nicht öffentlicher Lade- und Betankungsinfrastruktur für saubere und emissionsfreie Fahrzeuge im Sinne von Ziffer 2.2 dieser Richtlinie richtet sich die Höhe der Zuwendung nach den Maßgaben des Artikel 36a AGVO. Die Höhe der Zuwendung beträgt demnach
- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine Unternehmen oder für Verkehrsunternehmen, die mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut sind,
 - bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für mittlere Unternehmen,
 - bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für große Unternehmen.
- Soweit der Unternehmenssitz eines mittleren oder großen Unternehmens in einem Fördergebiet liegt, das zum Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung in einer in Kraft getretenen genehmigten Fördergebietskarte im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgewiesen ist, kann die ihm nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung um bis zu 5 Prozentpunkte erhöht werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Bei der Fahrzeugförderung nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie hat die Einsatzdauer der Fahrzeuge mindestens fünf Jahre überwiegend im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 oder § 44 PBefG auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen zu betragen. Diese Zweckbindungsdauer ist mit einer Mindestlaufleistung von 400.000 km überwiegend in dieser Verkehrsart verbunden. Bei Midibussen muss diese Mindestlaufleistung 300.000 km und bei Kleinbussen 200.000 km betragen.
- 6.2. Ausschließlich Überlandbusse, die bis zum 31. Dezember 2025 nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen mit Dieselmotoren angetrieben werden und müssen dann mindestens der Abgasnorm Euro VI entsprechen. Sie verfügen vorzugsweise über einen Mild-Hybrid-Antrieb. Ab dem 1. Januar 2026 werden ausschließlich saubere und emissionsfreie Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gefördert.
- 6.3. Bei der Förderung von Überlandbussen, die mit Dieselmotoren angetrieben werden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass es sich um eine Ersatzbeschaffung handelt. Das im Rahmen der Ersatzbeschaffung zu ersetzende Dieselfahrzeug muss dabei mindestens acht Jahre überwiegend im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 oder § 44 PBefG eingesetzt worden sein oder eine Laufleistung von mindestens 300.000 km bei Kleinbussen, 400.000 Kilometern bei Midibussen und 600.000 km bei allen anderen Fahrzeugklassen in dieser Verkehrsart aufweisen.
- 6.4. Bei der Förderung von Überlandbussen, die mit Dieselmotoren angetrieben werden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er sich im Hinblick auf die betriebliche Flottenumstellung hin zu sauberen und emissionsfreien Antriebstechnologien beraten lassen hat.
- 6.5. Bei der Fahrzeugförderung nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie müssen Zuwendungsempfänger, die mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut sind, die beihilferechtlichen Voraussetzungen der Verordnung einhalten:
- Die Zuwendungsempfänger müssen vom zuständigen Aufgabenträger durch einen öDA gemäß Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe i der VO (EG) 1370/2007 mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut worden sein und dabei gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der VO (EG) 1370/2007 ausführen. Der öDA ist dem Zuwendungsempfänger unter Beachtung der jeweils geltenden (vergabe-)rechtlichen Bestimmungen erteilt worden.
 - Durch die Gewährung der Zuwendung darf es nicht zu einer Überkompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die Ausgleichsleistung kommen. Die Zuwendung wird daher nur für solche Investitionen gewährt, die der Zuwendungsempfänger für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung benötigt. Die geförderten Fahrzeuge müssen zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung eingesetzt werden. Die Investitionsförderung ist im vollen Umfang im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des öDA (kosten- oder ausgleichsmindernd) zu berücksichtigen. Über entsprechende Regelungen im öDA muss sichergestellt sein,
- dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden. Soweit der öDA endet, bevor die Investitionsförderung über diesen abgerechnet wurde, ist die Zuwendung anteilig zu erstatten, sofern nicht eine den beihilferechtlichen Vorgaben genügende Nachfolgeregelung eine Überkompensation ausschließt.
- Die übrigen Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 sind einzuhalten.
- Der Nachweis über die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 kann durch entsprechende Bestätigung des zuständigen Aufgabenträgers oder eines Wirtschaftsprüfers gegenüber dem Zuwendungsempfänger erfolgen. Der Zuwendungsempfänger leitet diesen Nachweis spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Förderjahres an die Bewilligungsbehörde weiter.
- 6.6. Bei der Förderung von sauberen Fahrzeugen im Sinne von Ziffer 1.5.2 dieser Richtlinie, die mit Biokraftstoffen, synthetischen oder paraffinhaltigen Kraftstoffen betrieben werden, dürfen diese Kraftstoffe nicht mit fossilen Kraftstoffen vermischt werden. Der Antragsteller hat darüber auf Anforderung während der Zweckbindungsdauer zur Nachweisführung geeignete Unterlagen, zum Beispiel Tank- oder Lieferantenbelege, vorzuhalten. Bei diesen Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 StGB strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller vorteilhaft sind.
- 6.7. Die Förderung von Bürgerbussen im Sinne von Ziffer 1.5.4 dieser Richtlinie kann ausschließlich von Verkehrsunternehmen, die mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut sind, oder von Antragstellern im Sinne von Ziffer 3.3 dieser Richtlinie beantragt werden. Der Antragsteller hat den ehrenamtlichen Charakter des Verkehrs mit Bürgerbussen sowie den Bedarf für die Einrichtung eines solchen Verkehrs nachzuweisen.
- 6.8. Bei der Förderung von Betankungsinfrastruktur zur Abgabe von Wasserstoff nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie muss der Zuwendungsempfänger eine Zusage abgeben, dass die Betankungsinfrastruktur spätestens bis 31. Dezember 2035 ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff im Sinne des Artikel 36a Absatz 2 Satz 2 AGVO bereitstellt. Wird die Zuwendung für den Aufbau einer neuen Ladeinfrastruktur gewährt, die die Übertragung von Strom mit einer Leistung von höchstens 22 kW ermöglicht, so muss gemäß Artikel 36a Absatz 13 AGVO die Infrastruktur in der Lage sein, intelligente Ladefunktionen zu unterstützen.
- 6.9. Die Zweckbindungsdauer für Infrastrukturvorhaben im Sinne von Ziffer 2.2 dieser Richtlinie beträgt zwölf Jahre. Die Zweckbindungsdauer digitaler Informations- und Kommunikationssysteme im Sinne von Ziffer 2.2 und digitaler Ausrüstung von Fahrzeugen im Sinne von Ziffer 2.3 dieser Richtlinie beträgt drei Jahre. Für alle übrigen Fördergegenstände im Sinne von Ziffer 2.3 dieser Richtlinie beträgt die Zweckbindungsdauer fünf Jahre.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag kann unter Beachtung der Vorgaben aus § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, auch in elektronischer Form gestellt werden.

Die Antragsteller werden im Rahmen von zeitlich befristeten Aufrufen zur Einreichung von Förderanträgen aufgefordert. Der Förderaufruf und die Antragsfrist wird über die Homepage der Bewilligungsbehörde (<https://www.lasuv.sachsen.de>) vorangekündigt und bekanntgegeben. Mit dem Förderaufruf werden ergänzende Hinweise zu dieser Richtlinie veröffentlicht. Mit der Antragstellung sind die unter Ziffer 8.1 dieser Richtlinie benannten Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde für die Förderung nach dieser Richtlinie ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen erfolgt im Wege des Vorauszahlungsverfahrens gemäß Nr. 7.5 der VwV zu § 44 SÄHO. Nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und nach Stellung eines entsprechenden Auszahlungsantrags wird die Zuwendung an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung eines jeden Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Für die Auszahlung der Zuwendung an kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse im Sinne von Ziffer 3.3 dieser Richtlinie findet das Auszahlungsverfahren nach Nr. 7.1 der Anlage 3 zur VwV zu § 44 SÄHO (VVK) Anwendung.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der Bewilligungsbehörde. Das Kontrollverfahren erstreckt sich insbesondere auf die Überprüfung der Einhaltung der in der Antragstellung formulierten Ziele, auf Art und Umfang des Vorhabens sowie das Vorliegen einer Doppelförderung.

7.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung nach dieser Richtlinie sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Vorzulegende Nachweise und Unterlagen

8.1. Mit der Antragstellung zur Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular,
- Erläuterungsbericht mit einer ausführlichen Beschreibung und Begründung des Vorhabens, ins-

besondere der zu erwartende Nutzen einschließlich Erläuterung der Zielstellung und der damit verbundenen Verbesserung der Bedingungen im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr mit Bussen,

- Finanzierungsplan,
- Kostenermittlung/Kostenschätzung und Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Nachweis über die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln aus einem Förderprogramm des Bundes oder der Europäischen Union,
- Erklärung des objektiven Vorbereitungsstands (Bestell-, Ausschreibungs-, Bauzeitenplan, Terminketten),
- Eigenerklärungen (subventionserhebliche Tatsachen, wirtschaftliche Situation, Vorhabenbeginn).

Bei Bauvorhaben sind zusätzlich folgende Unterlagen mit der Antragstellung einzureichen:

- Übersichtsplan,
- Lageplan,
- Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen,
- Vorbescheid oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit,
- Nachweis über die Eigentumsverhältnisse zur Liegenschaft bzw. ausführliche Erläuterung (Grundbuchauszug/Sachstand zu Verträgen).

Mit der Antragstellung für die Fahrzeugförderung nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Ergänzungsliste bei Antrag von mehr als einem Fahrzeug,
- Eigenerklärung zur Erfüllung von Fahrzeugkriterien, insbesondere der Fahrzeugklasse, Barrierefreiheit, Antriebstechnologie und technischer Grundanforderungen,
- Übersicht zu bereits durchgeführten und geplanten Fahrzeugbeschaffungen gemäß Ziffer 4.5 dieser Richtlinie,
- Einverständniserklärung, dass der Antragsteller im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit als Empfänger der Zuwendung nach dieser Richtlinie benannt und die Höhe und der Zweck der Zuwendung bekannt gegeben werden darf,
- Übersicht über gültige Linienverkehrsgenehmigungen oder Genehmigung über die Übertragung der Betriebsführerschaft oder Subunternehmervertrag,
- Nachweis eines Kreditinstituts oder eines Wirtschaftsprüfers zur Bonität des Unternehmens,
- Stellungnahme des zuständigen Aufgabenträgers zur Gewährung von Fördermitteln als Ausgleichsleistung zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, sofern die Fahrzeugförderung von einem Verkehrsunternehmen beantragt wird, das mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut ist,
- De-minimis-Erklärung, sofern der Antragsteller die Fahrzeuggrundförderung nach Ziffer 5.5.1 dieser Richtlinie als De-minimis-Beihilfe im Sinne der VO (EU) 1407/2013 beantragt,
- Nachweis, dass die BMDV-Förderung beantragt, jedoch nicht gewährt wurde, sofern der Antragsteller eine Förderung der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben nach Ziffer 5.5.2 dieser Richtlinie beantragt (BMDV-Förderantrag/Projektskizze und Nachweis über die Nichtgewährung der BMDV-Förderung),
- Erklärung, dass es sich bei dem Antragsteller um ein kleines, mittleres oder großes Unternehmen handelt, sofern der Antragsteller eine Förderung

der antriebsbedingten Investitionsmehrausgaben nach Ziffer 5.5.2 dieser Richtlinie beantragt und nicht mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut ist,

- Formular zur Fahrzeuersatzbeschaffung bei der Förderung von Überlandbussen, die mit Dieselmotoren angetrieben werden,
- Nachweis über den ehrenamtlichen Charakter des Verkehrs bei der Förderung von Bürgerbussen im Sinne von Ziffer 1.5.4 dieser Richtlinie sowie über den Bedarf für die Einrichtung eines solchen Verkehrs (zum Beispiel durch Gemeinderatsbeschluss).

Zudem muss mit der Antragstellung für die Förderung von Lade- und Betankungsinfrastruktur nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie nachgewiesen werden, dass es sich bei dem Antragsteller um ein kleines, mittleres oder großes Unternehmen handelt, sofern der Antragsteller nicht mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut ist und es sich nicht um einen Antragsteller im Sinne von Ziffer 3.3 dieser Richtlinie handelt.

Für die Antragstellung sind die auf der Homepage der Bewilligungsbehörde (<https://www.lasuv.sachsen.de>) veröffentlichten Formblätter zu verwenden. Die Bewilligungsbehörde kann weitergehende Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

- 8.2. Für die Auszahlung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ist das Formular „Auszahlungsantrag“ bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Das Formular wird auf der Homepage der Bewilligungsbehörde (<https://www.lasuv.sachsen.de>) veröffentlicht.
- 8.3. Für die Verwendungsnachweisprüfung ist das Formular zum Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, einzureichen. Bei der Fahrzeugförderung sind für die Verwendungsnachweisprüfung zusätzlich folgende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:
- Kaufvertrag mit Rechnung (Kopie), einschließlich Kopie des Buchungsbelegs mit sachlicher Richtigkeit (Kontoauszug),
 - Nachweis über den Finanzierungsvertrag des Kaufpreises (Kopie),
 - Bescheid über die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (Kopie),
 - Zulassungsbescheinigung Teil II (Kopie),
 - Nachweise (Kopien) über Stilllegung und Aussonderung (Verkauf/Verschrottung) des Dieselkraftfahrzeugs bei Ersatzbeschaffung von Über-

landbussen, die mit Dieselmotoren angetrieben werden,

- Herstellerbescheinigung von Fahrzeugkriterien, insbesondere der Fahrzeugklasse, Barrierefreiheit, Antriebstechnologie und technischer Grundanforderungen,
- Foto des Innenaufklebers zur Busförderung gemäß den Vorgaben im Zuwendungsbescheid.

Bei der Fahrzeugförderung sind während der Zweckbindungsdauer zusätzlich folgende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- Nachweis über den überwiegenden Einsatz von Fahrzeugen im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 oder § 44 PBefG nach Ablauf der Zweckbindungsdauer,
- Nachweis über die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzung der VO (EG) 1370/2007 gemäß Ziffer 6.5 dieser Richtlinie nach spätestens zwei Jahren nach Ablauf des Förderjahres, sofern die Fahrzeugförderung einem Verkehrsunternehmen gewährt wird, das mit einem öDA im Sinne der VO (EG) 1370/2007 betraut ist.

Die Verwendungsnachweisunterlagen werden auf der Homepage der Bewilligungsbehörde (<https://www.lasuv.sachsen.de>) veröffentlicht.

9. Vorrangregelung

Diese Richtlinie ersetzt die Förderung von Linienomnibussen und spezifischer Infrastrukturvorhaben für Omnibusse nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln im öffentlichen Personennahverkehr (RL-ÖPNV) vom 24. August 2010 in Verbindung mit den Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur beihilferechtkonformen Gewährung von Fördermitteln für die Beschaffung von Omnibussen im öffentlichen Personennahverkehr (Hinweise-Bus) vom 14. Januar 2013 und zur beihilferechtkonformen Gewährung von Fördermitteln für die Beschaffung von Omnibussen im öffentlichen Personennahverkehr nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 1107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Hinweise-Bus De-minimis) vom 7. April 2015.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 26. Oktober 2023

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Anlage:

Beihilferechtliche Hinweise zur AGVO

Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1.), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO genannt, gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

- 1. Anwendbare Freistellungstatbestände**
Eine Förderung kann auf der Grundlage der Artikel 36a „Investitionen in Lade- und Tankinfrastruktur“ und 36b „Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen“ der AGVO gewährt werden.
- 2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)**
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.
- 3. Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)**
Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- 4. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)**
Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben ist die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe s) und sb) AGVO in Höhe von 30 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben zu beachten.
- 5. Transparenz (Artikel 5 AGVO)**
Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
- 6. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)**
Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Größe des Unternehmens
 - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - Standort des Vorhabens
 - die Kosten des Vorhabens
 - Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und
 - Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- 7. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)**
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene Mehrwertsteuer, welche nach nationalem Steuerrecht erstattungsfähig ist, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 8. Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)**
Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.
Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
- 9. Beihilfehöchstintensitäten**
 1. Die Beihilfeintensität nach Artikel 36a Absatz 6 der AGVO darf 20 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten, wenn sie ohne wettbewerbliche Ausschreibung auf Grundlage einer Beihilfenregelung gewährt werden. Bei mittleren Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 %, bei kleinen Unternehmen um 30 % erhöht werden. Bei Investitionen in c-Fördergebieten ist eine weitere Erhöhung um 5 % möglich.
 2. Die Beihilfenintensität nach Artikel 36b Absatz 6 der AGVO darf 20 % der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen, wenn sie ohne wettbewerbliche Ausschreibung auf Grundlage einer Beihilfenregelung gewährt werden. Bei emissionsfreien Fahrzeugen kann die Beihilfeintensität um 10 % erhöht werden; bei mittleren Unternehmen ist eine Erhöhung um 20 % und bei kleinen Unternehmen um 30 % möglich.
- 10. Veröffentlichung und Information (Artikel 9 AGVO)**
Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
- 11. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 i. V. m. Artikel 59 AGVO)**
Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027.
Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen, wird die Förderrichtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet werden.

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL-SSB

Vom 26. Oktober 2023

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Fördermitteln für Schmalspurbahnen (RL-SSB) vom 15. August 2014 (SächsABl. S. 1086), die zuletzt durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABl. S. 1047) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 224), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Schmalspurbahnen (RL-SSB)“ durch die Wörter „Schmalspurbahnen und normalspurige historische Triebfahrzeuge (RL-SNHT)“ ersetzt.
2. Ziffer I Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schmalspurbahnen“ die Wörter „und normalspuriger historischer Triebfahrzeuge“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Normalspurige historische Triebfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind Dampf-, Diesel- und Elektrolokomotiven sowie Triebwagen mit einem Alter von mindestens 50 Jahren nach Indienststellung und einer Spurweite von 1435 mm.“
3. Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Förderfähig sind weiterhin die erforderlichen Haupt- und Zwischenuntersuchungen einschließlich der festgestellten erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen an normalspurigen historischen Triebfahrzeugen, die für touristische und historische Verkehre sowie in

Einzelfällen für Hilfsleistungen bei Havarien und Unfällen eingesetzt werden.“

- b) Nummer 3 wird Nummer 4.
4. In Ziffer III und Ziffer IV werden jeweils nach dem Wort „Schmalspurbahnen“ die Wörter „und normalspurigen historischen Triebfahrzeugen“ eingefügt.
5. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „75 Prozent“ die Wörter „bei Schmalspurbahnen und von bis zu 50 Prozent bei normalspurigen historischen Triebfahrzeugen“ eingefügt.
 - b) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Zuwendung beträgt bei Schmalspurbahnen bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei normalspurigen historischen Triebfahrzeugen bis zu 50 Prozent.
In begründeten Einzelfällen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr der Fördersatz bei Schmalspurbahnen auf bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.“
6. In Ziffer VII Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Schmalspurbahnen“ die Wörter „und die Sächsischen normalspurigen historischen Triebfahrzeuge“ eingefügt.

II.

Die Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 26. Oktober 2023

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Vom 3. November 2023

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist darauf ausgerichtet, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, einen hohen Beschäftigungsgrad, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, zu erreichen sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu schaffen.

Der ESF Plus wird im Rahmen des durch die Europäische Kommission genehmigten Programms des Freistaates Sachsen für den ESF Plus im Förderzeitraum 2021–2027 umgesetzt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF Plus Fachrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender spezifischer Ziele:

- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie von Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;
- Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;
- Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;
- Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und der aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäfti-

gungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Charta der Grundrechte der EU gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1057 sind im Förderverfahren bei der Umsetzung der Vorhaben im ESF Plus zu beachten.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF Plus-Fachrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die jeweiligen Vorhabensbereiche näher erläutern. Informationen zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen ESF Plus Fachrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder Verfahren mit Projektaufrufen beziehungsweise öffentlichen Bekanntmachungen (zum Beispiel im Sächsischen Amtsblatt oder auf der Internetseite der Bewilligungsstelle) mit Stichtagen. Das Auswahlverfahren kann einstufig oder zweistufig durchgeführt werden. Beim zweistufigen Auswahlverfahren werden in der Regel Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen, bevor die eigentliche Antragstellung erfolgt. Soweit im Förderverfahren vorgesehen, werden Stellungnahmen von Fachstellen dabei hinzugezogen.

Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf,
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete

- Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Wenn die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung des bereichsübergreifenden Grundsatzes

der nachhaltigen Entwicklung beitragen, können diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden.

Sofern eine positive Stellungnahme einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben, die der lokalen Entwicklung in den anerkannten LEADER-Gebieten dienen sollen, vorliegt, wird diese ebenfalls berücksichtigt.

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Auf eine Förderung im Rahmen des ESF Plus Programms besteht kein Rechtsanspruch. Der Bewilligungsstelle obliegt die Entscheidung über die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei steht ihr, wo rechtlich möglich, ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und Kriterien zu.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungslosen Auswahlverfahrens für den ESF Plus im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 3. November 2023

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Marth
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt – Landesjugendamt –

über die Fortschreibung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) für 2024

Vom 19. September 2023

Das Landesjugendamt ist nach § 33 Absatz 1 des Landesjugendhilfegesetzes zuständig für die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Absatz 5 Satz 1 SGB VIII). Entsprechend des Beschlusses des sächsischen Landesjugendhilfeausschusses vom 17. März 2022 sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeiträge in der Vollzeitpflege (§§ 39, 33 SGB VIII) in der jeweiligen Höhe und den genannten Altersklassen Bemessungsgrundlage für die jährliche Festsetzung.

Der Deutsche Verein hat für das Jahr 2024 die Kosten für den Sachaufwand sowie die Kosten für die Pflege und Erziehung mit Empfehlung vom 19. September 2023 (DV 18/23) fortgeschrieben. Die Sachkosten hat der Deutsche Verein auf der Grundlage der aktuellsten Sonderauswertung der EVS zu Konsumausgaben von Familien für Kinder des Statistischen Bundesamtes sowie unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Verbraucherpreise um 18,64 Prozent (Mai 2018–Mai 2023) berechnet. Die Kosten der Pflege und Erziehung hat der Deutsche Verein im Vergleich zum Vorjahr von 275 Euro um 145 Euro auf nunmehr 420 Euro angehoben. Referenzpunkt für den Betrag von 420 Euro war eine Orientierung an 20 Prozent TVöD Sozial- und Erziehungsdienst, Entgeltgruppe S 2 Erfahrungsstufe 1, Steuerklasse 3 laut Tarifvertrag vom 22. Mai 2023, gültig ab 1. Januar 2024.

Demgemäß werden in Sachsen für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 die monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege wie folgt festgesetzt:

Altersgruppen	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege/Erziehung
0–6	731 Euro	420 Euro
6–12	864 Euro	420 Euro
12–18	1 025 Euro	420 Euro

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kindsbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 209 Euro. Im Ein-

zelfall sollen die Leistungen angepasst werden, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Az.: B 14/7b, AS 8/07) die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl die im Haushalt lebenden Pflegekinder nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat in seinen Empfehlungen aufgeführt, dass in den Kosten für den Sachaufwand folgende Posten enthalten sind:

1. Nahrungsmittel, Getränke,
2. Bekleidung und Schuhe,
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände,
5. Gesundheitspflege,
6. Verkehr,
7. Post und Telekommunikation,
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren,
9. Bildungswesen,
10. Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen,
11. andere Waren und Dienstleistungen.

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Der Erziehungsbeitrag könnte in der Anfangsphase nach der Aufnahme des Kindes erhöht werden, wenn Pflegepersonen ihre Arbeitszeit reduzieren beziehungsweise gar nicht arbeiten, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern.

In Bezug auf die empfohlenen Pauschalen für Unfallversicherung und Alterssicherung regt das Landesjugendamt an, sich an diesen Beträgen zu orientieren.

Chemnitz, den 17. Oktober 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
– Landesjugendamt –
Birkner
Leiter des Landesjugendamtes

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von Modellvorhaben zur Zukunftsplattform der ESF Plus-Richtlinie SMS

Vom 30. Oktober 2023

1. Rechtsgrundlagen, Anwendungszweck

- a) Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert gemäß Ziffer II Großbuchstabe E der ESF Plus-Richtlinie SMS vom 7. Juni 2022 (SächsABl. S. 743), die durch die Richtlinie vom 9. Juni 2023 (SächsABl. S. 773) geändert worden ist, Modellvorhaben zur Zukunftsplattform. Für die Förderung gelten die Bestimmungen der EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576) sowie der ESF Plus-Richtlinie SMS, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.
- b) Zweck der Förderung ist die Stärkung der sozialen Innovationskraft im Freistaat Sachsen als Antwort auf die fortschreitenden Veränderungsprozesse in der Lebens- und Arbeitswelt. Im Rahmen von Modellvorhaben sollen sozial innovative Lösungsansätze erprobt werden, die aktuell und zukünftig drängende gesellschaftliche Herausforderungen in Sachsen adressieren.
- c) Soziale Innovationen verfolgen das Ziel, Lösungen für soziale Probleme zu finden. Sie haben dadurch das Potenzial, den gesellschaftlichen Wandel und die daraus resultierenden Herausforderungen für das soziale Miteinander zukunftsorientiert zu gestalten. Soziale Innovationen sind neue soziale Praktiken und Organisationsmodelle. Sozial innovative Ideen bringen neue Produkte oder Dienstleistungen sowie neue Arbeits- und Produktionsprozesse oder Organisationsformen hervor. Bei der Suche nach geeigneten Lösungsansätzen steht für Sozialinnovatoren und Sozialinnovatorinnen das Gemeinwohl stets im Vordergrund.
- d) Die Förderung von Modellvorhaben zur Zukunftsplattform erfolgt zu aktuellen gesellschaftlich relevanten Schwerpunktthemen in den Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Die Modellvorhaben sollen durch die Zukunftsplattform für soziale Innovationen des Freistaates Sachsen unterstützt und begleitet werden.

2. Gegenstand der Förderung

- a) Gegenstand der Förderung sind Modellvorhaben, die der zeitlich befristeten Erprobung sozial innovativer und gemeinwohlorientierter Konzepte dienen. Im Fokus stehen zivilgesellschaftliche, sozialwirtschaftliche und sozialunternehmerische Vorhaben zur Lösung gesellschaftlicher und sozialer Problemlagen. Ziel der Modellvorhaben ist es, neue Erkenntnisse im Feld sozialer Innovationen zu generieren und die gewonnenen Ergebnisse auf weitere Anwendungsfälle zu übertragen und folglich zu reproduzieren.
- b) Gefördert werden Modellvorhaben, die die Problematik des Fachkräftemangels in den Arbeits- und

Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit¹ adressieren. Dies können sein:

- aa) Vorhaben zur Fachkräftegewinnung und -sicherung, die unmittelbar das Thema Fachkräftemangel adressieren. Darunter fallen sozial innovative Maßnahmen:
 - aaa) zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften,
 - bbb) zur Gewinnung von Nachwuchskräften,
 - ccc) zur Verbesserung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen,
 - ddd) zur Netzwerkbildung und
 - eee) zur Förderung der Digitalisierung.
- bb) Vorhaben, die das Thema Fachkräftemangel mittelbar beziehungsweise indirekt adressieren; darunter fallen sozialinnovative Maßnahmen zur Steigerung und zum Erhalt der Selbstständigkeit der Klientel von Angeboten der Sozialen Arbeit.

3. Anwendungsempfänger

- a) Anwendungsempfänger sind Träger oder ein Trägerverbund. Voraussetzung ist, dass der Anwendungsempfänger als juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts organisiert ist.
- b) Als Anwendungsempfänger ausgeschlossen sind Träger, die bereits im Rahmen der Förderung einer Zukunftsplattform für soziale Innovationen gemäß Ziffer II Großbuchstabe D der ESF Plus-Richtlinie SMS eine Zuwendung erhalten.

4. Anwendungsvoraussetzungen

- a) Gefördert werden Anwendungsempfänger mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen.
- b) Die Teilnehmenden eines Modellvorhabens haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.

5. Sonstige Anwendungsbestimmungen

Der Trägerverbund, der die Zukunftsplattform für soziale Innovationen gemäß Ziffer II Großbuchstabe D der ESF Plus-Richtlinie SMS umsetzt, begleitet die Modellvorhaben kostenfrei im Rahmen seiner Beratungs- und Begleitungsaufgaben nach Nummer 2 Doppelbuchstabe bc der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung einer Zukunftsplattform für soziale Innovationen der ESF Plus-Richtlinie SMS vom 20. September 2022.

¹ Die Arbeits- und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit adressieren insbesondere folgende Bereiche: Kindheit, Jugend und Familie, Arbeitsmarktintegration (beispielsweise Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung), Wohnen und Wohnungslosigkeit, Migration, Alter und Pflegebedürftigkeit, abweichendes Verhalten und Resozialisierung, Arbeit mit Ehrenamtlichen oder Angehörigen, Sozialraumorientierung.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Sie beträgt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- b) Die Prüfung der Beihilferelevanz erfolgt im konkreten Einzelfall und anhand der Vorgaben der ESF Plus-Richtlinie SMS.
- c) Im Projektvorschlag sind Dritt- und Eigenmittel auszuweisen.
- d) Zuschussfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie anderer bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Eine Förderung nach dieser Bekanntmachung ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Europäischen Union erfolgt.
- e) Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als Stellenförderung oder personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahrestundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt.
- f) Sach- und Verwaltungskosten werden als Restkostenpauschale in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten ausgereicht.
- g) Eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz- und Fahrradnutzung ist, sofern diese nicht von anderen Pauschalen abgedeckt werden, gemäß des Sächsischen Reisekostengesetzes möglich.
- h) Für arbeitslose Teilnehmende ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder mit Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend den für die ESF Plus Förderung 2021–2027 im Freistaat Sachsen insgesamt festgelegten Kosten je Einheit als förderfähig anerkannt:
 - aa) 8,60 Euro je Teilnehmenden und Anwesenheitstag bei einer zusammenhängenden Anwesenheit von mindestens sechs Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens sechs Stunden vorsieht,
 - bb) 3,10 Euro je Teilnehmenden und Anwesenheitstag bei einer zusammenhängenden Anwesenheit von mindestens drei Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von unter sechs Stunden vorsieht.

7. Verfahren

- a) Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fordert Träger auf, ihr Interesse an einer Förderung in Form eines Projektvorschlages zu bekunden. Die Auswahl

des zu fördernden Trägers oder Trägerverbundes erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Im Rahmen der Bewertung des sozialen Innovationsgehaltes des Projektvorschlages entsprechend Buchstabe j Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd wird die fachliche Stellungnahme des Trägerverbundes der Zukunftsplattform für soziale Innovationen in das Auswahlverfahren beratend einbezogen.

- b) Ansprechpartner für Beratung und Rückfragen sowie Bewilligungsstelle und Anschrift für die Einreichung der Projektvorschläge ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) Abteilung Bildung Pirnaische Straße 9 01069 Dresden E-Mail: esf-dresden@sab.sachsen.de Telefon: 0351 4910 4930
- c) Die Interessenbekundung auf der Grundlage dieser Bekanntmachung ist bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank als Bewilligungsbehörde **bis zum 18. Januar 2023** vollständig und von der zeichnungsbefugten Person unterschrieben elektronisch über das Förderportal der SAB einzureichen. Ein verspäteter Eingang des Projektvorschlages im Rahmen der Interessenbekundung führt zum Ausschluss aus dem Interessenbekundungsverfahren. Individuelle Fristverlängerungen oder das Nachreichen von Unterlagen sind ausgeschlossen.
- d) Die Projektbeschreibung muss den Anforderungen an Struktur und Inhalt von Vorhabenbeschreibungen in ESF-Anträgen gemäß Sächsische Aufbaubank – Förderbank Vordruck 61713 und Buchstabe j entsprechen.
- e) Fristgerecht eingereichte, vollständige Projektvorschläge zur Interessenbekundung sind im Rahmen einer Präsentation dem SMS und der SAB durch die Antragsstellenden vorzustellen. Voraussetzung ist das Erreichen der Mindestpunktzahl der Bewertung nach Buchstabe j. Antragstellende, die an der Präsentation nicht teilnehmen, werden vom Antragsverfahren ausgeschlossen. Die Einladung mit weiteren Informationen zu dieser Veranstaltung erfolgt separat.
- f) Auf Basis der Bewertung der Projektvorschläge zur Interessenbekundung erfolgt eine Aufforderung zur formalen Antragseinreichung bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank an die ausgewählten Maßnahmenträger. Mit Aufforderung zur Antragstellung wird eine Frist genannt, bis zu der der Antrag einzureichen ist.
- g) Die Projektbeschreibung, zuzüglich Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie Anlagen sind im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens übersichtlich anhand der nachfolgend genannten Bewertungskriterien zu strukturieren. Darüber hinaus enthalten sie eine Darstellung des Trägers beziehungsweise Trägerverbundes.
- h) Der Projektvorschlag soll einen Umfang von 15 Seiten nicht wesentlich überschreiten (exklusive des Ausgaben- und Finanzierungsplans sowie der Anlagen). Es werden klare, aussagekräftige und konkrete Ausführungen zur geplanten Projektumsetzung erwartet, die die unter Buchstabe j genannten Bewertungskriterien sowie Buchstabe k berücksichtigen.
- i) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Die Auswahl des Zuwendungs-

- empfängers erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel.
- j) Die Bewertung der Projektbeschreibungen erfolgt anhand folgender Kriterien und Gewichtung:
- aa) Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
- aaa) Ausgangssituation, Bedarf, adressierte soziale beziehungsweise gesellschaftliche Herausforderung
- bbb) regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
- ccc) konkrete Zielbeschreibung
- ddd) sozialer Innovationsgehalt des Vorhabens, inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
- eee) Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmenden
- fff) Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
- ggg) Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
- bb) Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- aaa) Beschreibung der Arbeitspakete
- bbb) Beschreibung der Methoden
- ccc) Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
- ddd) Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan
- eee) Verantwortlichkeiten
- fff) Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
- ggg) Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- hhh) Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- cc) Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- aaa) Benennung zu erwartender Ergebnisse
- bbb) Dokumentation der Ergebnisse
- ccc) Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- ddd) Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- eee) Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
- dd) Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenmittel, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- aaa) Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
- bbb) Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- ccc) Gegebenenfalls Anzahl der Teilnehmenden/ Projekte.
- k) Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind im Rahmen des Vorhabens zu beachten. Das Vorhaben darf zudem – dem Grundsatz des Umwelt- und Ressourcenschutzes entsprechend – nicht die nachhaltige Entwicklung negativ beeinträchtigen. Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibung aufzunehmen.
- l) Die Zuwendung kann für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt werden.

Weitere Informationen zu Rechtsgrundlagen sowie zur Antragstellung sind im Internet unter www.sab.sachsen.de zu finden.

Dresden, den 30. Oktober 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
 Thomas Früh
 Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über den Stundensatz zur Gebührenberechnung der Prüffingenieure und Prüffämter sowie zur Honorarberechnung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und der Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau

Vom 2. November 2023

Die oberste Bauaufsichtsbehörde hat gemäß Anlage 1, laufende Nummer 17, Tarifstelle 1.4 Satz 8 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist, und § 41 Absatz 2 Satz 6 der Durchführungsverordnung zur SächsBO vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, einmal jährlich den der Gebühren- und Honorarberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt zu geben.

Für die Gebührenberechnung nach Anlage 1, laufende Nummer 17, Tarifstelle 1.4 Satz 4 des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses beträgt ab dem 1. Januar 2024 der Stundensatz

110 Euro.

Für die Vereinbarung von Honoraren für Bescheinigungsaufträge beträgt ab dem 1. Januar 2024 der Stundensatz nach § 41 Absatz 2 Satz 4 der Durchführungsverordnung zur SächsBO

110 Euro.

Dresden, den 2. November 2023

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Rothenberger-Temme
Abteilungsleiterin

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks am Standort 04575 Neukieritzsch, Am Kraftwerk 1 – Auslegung des Antrages und der Unterlagen –

Gz.: 44-8431/2541/9

Vom 24. Oktober 2023

Die Firma Lausitz Energie Kraftwerke AG (LEAG) beantragte mit Datum vom 21. Dezember 2022 die Genehmigung nach §§ 4, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, die Erteilung der ersten Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerks am Standort 04575 Neukieritzsch, Am Kraftwerk 1 in der Gemarkung Lippendorf.

Zur Realisierung des Vorhabens sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen umzusetzen: die Errichtung und Betrieb einer Gasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von circa 1 417 MW_{th} in Verbindung mit einem ungefeuerten Abhitzeessel sowie einer Dampfturbine (GuD), die Errichtung von 5 Ersatzstromaggregaten und die Errichtung erforderlicher Nebenanlagen. Die Anlage soll im zweiten Quartal 2027 in Betrieb genommen werden.

Der Antragsgegenstand der ersten Teilgenehmigung ist auf die Errichtung des Pfortnergebäudes, von Baustraßen, des Gasturbinenfundamentes und des Bauleitergebäudes beschränkt.

Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 in Verbindung mit Nummer 1.1 (GE) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben ist nach § 6 in Verbindung mit Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gegenstand der Antragsunterlagen ist ein UVP-Bericht.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**23. November 2023
bis einschließlich 22. Dezember 2023**

für jedermann zur Einsichtnahme bei den folgenden Stellen aus:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Raum 463, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und
Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Raum 25, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch,
Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

bis einschließlich 22. Januar 2024

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die

Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Leipzig, den 24. Oktober 2023

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der

4. März 2024 ab 10:00 Uhr

in der Landesdirektion Sachsen, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Raum 39 bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist bis zum Ende der Einwendungsfrist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug der Verordnung zur Regelung des Verfahrens
bei Zulassung und Überwachung industrieller
Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen
über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
für die Einleitung von industriellem Abwasser der
Lausitz Energie Kraftwerke AG in die Faule Pfütze
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: 41-8618/1038

Vom 2. November 2023

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG in 03050 Cottbus beantragte am 15. September 2023 die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von industriellem Abwasser in das Gewässer „Faule Pfütze“. Der Anlass der Beantragung ist die geplante Errichtung eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes am Standort Lippendorf in 04575 Neukieritzsch. Ziel des geplanten Vorhabens ist die Sicherung einer flexiblen Stromversorgung und die Stabilisierung des Stromnetzes.

Das geplante Gas- und Dampfturbinenkraftwerk wird als sogenannte „combined cycle-Variante“ betrieben, das heißt, es erfolgt die Befeuerung der Gasturbine und zudem die Nutzung der Abwärme für die Dampferzeugung und den Betrieb einer Dampfturbine. Dabei fällt im Anlagenbetrieb Prozessabwasser aus der Absalzung des Wasserdampfkreislaufes an. Es handelt sich somit um Abwasser, welches aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung stammt.

Das Gas- und Dampfturbinenkraftwerk ist eine Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist (4. BImSchV) in Verbindung mit Artikel 10 Anhang 1 Nummer 6.1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – „IED/IE-Richtlinie“). Die mit dieser Anlage einhergehenden Gewässerbenutzungen unterliegen dem Anwendungsbereich der IZÜV.

Für das Vorhaben ist gemäß § 2 Absatz 1 der IZÜV ein förmliches Verfahren nach den §§ 3 bis 6 der IZÜV durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 4 Absatz 1 der IZÜV. Der vorliegende Antrag wurde gestellt nach §§ 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (WHG) in Verbindung mit den §§ 2 bis 6 der IZÜV.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 13. September 2023) liegen in der Zeit

vom 23. November bis 22. Dezember 2023

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus und können während der angegebenen Zeiten oder nach Vereinbarung dort eingesehen werden:

1. Landesdirektion Sachsen,
Abteilung Umweltschutz, Zimmer 463, Braustraße 2,
04107 Leipzig,
Montag 9.00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Dienstag 9.00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch 9.00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15:00 Uhr,
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag 9.00 Uhr bis 12:00 Uhr
2. Gemeindeverwaltung Neukieritzsch,
Zimmer 15, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch
Dienstag 9.00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12:00 Uhr und
14.00 Uhr bis 17:00 Uhr,
und nach Vereinbarung.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

**vom 23. November 2023
bis einschließlich 22. Januar 2024**

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt.

Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Posteingangs.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Leipzig, den 2. November 2023

Landesdirektion Sachsen
Pabst
Referatsleiter

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins. Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

18. März 2024 ab 10:00 Uhr

im Zimmer 039, Braustraße 2, 04107 Leipzig bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Erlaubnisantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 5. Änderung der Neufassung
der Verbandssatzung des DERAWA Zweckverband
Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung**

Gz.: 20-2217/106/1

Vom 1. November 2023

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 18. Oktober 2023 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 14. September 2023 beschlossene 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung genehmigt.

Die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 1. November 2023

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

**Satzung
zur 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung
des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung**

Vom 14. September 2023

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist in Verbindung mit § 43 Abs. 1, 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung am 14. September 2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 13. November 2014 beschlossen:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

Der § 3 – Aufgaben des Verbandes – wird um Absatz (8) wie folgt ergänzt:

Die Aufgabe der Löschwasserbereitstellung ist dem Verband nicht übertragen. Der Verband stellt jedoch Trinkwasser für Löschzwecke als Grundschutz ohne Lieferverpflichtung und mit Haftungsausschluss für den Verband entsprechend

seiner Möglichkeiten zur Verfügung. Der Grundschutz wird nur über Hydranten in den öffentlichen Verkehrsflächen bereitgestellt. Eine Haftung des Verbandes bei fehlender oder unzureichender Löschwasserbereitstellung ist ausgeschlossen.

Der § 7 – Verbandsversammlung – wie folgt geändert:

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG vertreten durch den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister oder einen auf dessen Vorschlag vom Stadtrat bzw. Gemeinderat gewählten anderen leitenden Bediensteten.

Der § 8 – Zuständigkeit der Verbandsversammlung – wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, insbesondere für

12. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden,
13. die Einstellung, Höherstufung und Kündigung von Bediensteten ab der Entgeltgruppe 10 TVV/TVöD und hö-

her sowie bei außertariflicher Vereinbarung, jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,

17. wird das Wort „ist“ am Ende ergänzt
18. das zu beauftragende kommunale Rechnungsprüfungsamt, den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Prüfungen nach §§ 105 und 106 SächsGemO

Der § 9 – Verbandsvorsitzender – wird wie folgt geändert:

(1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 20 Abs. 3 Satz 3 bis 6 SächsKomZG entsprechende Anwendung.

Der § 10 – Geschäftsführer, Bedienstete – wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer.

Der § 12 – Finanzbedarf, Prüfungswesen – wird wie folgt geändert:

(2) Die nicht anderweitig gedeckten Ausgaben des Wirtschaftsplanes werden getrennt nach den Ansätzen im Erfolgs- und Vermögensplan mit der Haushaltssatzung als Umlagen auf die Mitglieder im Verhältnis ihrer Verbandsanteile nach § 5 umgelegt.

Der § 15 – Öffentliche Bekanntmachungen – wird wie folgt geändert:

§ 15 Bekanntmachungen

Delitzsch, den 14. September 2023

DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung
Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

(1) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Nordsachsen auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (unter <https://www.landkreis-nordsachsen.de> bzw. <https://www.landkreis-nordsachsen.de/landratsamt/aktuelles/amtsblatt>) und durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Leipzig auf der Internetseite der Stadt Leipzig (unter <https://www.leipzig.de/amtsblatt>); dies stellt die authentische Form dar. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Bekanntmachungsorgan mit der Bekanntmachung erscheint.

(2) entfällt das Wort „öffentlich“ vor bekanntgemacht

(3) entfällt das Wort „öffentliche“ vor Bekanntmachung

Der § 16 – Übernahme von Rechten und Pflichten, In-Kraft-Treten – wird wie folgt geändert:

(2) Die Satzung zur 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist nach § 49 SächsKomZG genehmigen zu lassen.

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Andere Behörden und Körperschaften

Ausschreibung des Kuratoriums „Tag der Sachsen“

Vom 26. Oktober 2023

Das Kuratorium „Tag der Sachsen“ schreibt die Ausrichtung des

30. „Tages der Sachsen“ im Jahr 2025

aus. Das traditionsreiche Volks- und Heimatfest wird am ersten September-Wochenende 2025 stattfinden und durch Veranstaltungen verschiedenster Art – wie zum Beispiel Präsentationen, Wettbewerbe, Vorträge, Konzerte, Umzüge, Sportwettkämpfe und vieles andere mehr – dazu dienen,

- regionales Brauchtum und Kultur zu pflegen,
- das sächsische Vereins- und Verbandswesen zu unterstützen,
- Handwerk und Heimatkunst zu präsentieren,
- der Umwelt- und Naturpflege neue Impulse zu verleihen,
- den Sport zu fördern

und somit die Identität und den Gemeinschaftssinn der Sachsen mit ihrem Land und dessen Regionen zu stärken.

Alle Städte und Gemeinden des Freistaates Sachsen sind aufgerufen, sich als Gastgeber um die Ausrichtung dieses Festes von Bürgerinnen und Bürgern für Bürgerinnen und Bürger zu bewerben.

Teilnahmebedingungen sind unter anderem, dass die gastgebende Kommune die Bereitstellung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen und die Unterbringung der aktiven Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleisten kann.

Die gastgebende Kommune ist verpflichtet, das Statut, die Richtlinien und Festlegungen des Kuratoriums „Tag der

Sachsen“ sowie dessen Gremien anzuerkennen und die Richtlinie der Sächsischen Staatskanzlei über die Förderung aktiver Teilnehmer am „Tag der Sachsen“ vom 12. Dezember 2012 (SächsABl. S. 1563), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 23. März 2015 (SächsABl. S. 495), in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen.

Es ist vorgesehen, dass die gastgebende Kommune vom Freistaat Sachsen einen projektgebundenen Zuschuss für die Durchführung des „Tages der Sachsen“ erhält.

Interessierte Kommunen können die Bewerbungsunterlagen in der Geschäftsstelle „Tag der Sachsen“ anfordern. Die schriftliche Bewerbung für die Ausrichtung des „Tages der Sachsen“ 2025 ist bis zum 30. November 2023 einzureichen.

Bewerbungen und Anfragen richten Sie bitte an folgende Adresse:

**Sächsische Staatskanzlei
Geschäftsstelle „Tag der Sachsen“
Archivstraße 1
01097 Dresden
Tel.: 0351/564 10473
Fax: 0351/564 10039**

Die Wahl der Ausrichterkommune für das Jahr 2025 durch das Kuratorium „Tag der Sachsen“ findet voraussichtlich im Dezember 2023 statt.

Dresden, den 26. Oktober 2023

Kuratorium „Tag der Sachsen“
Dr. Matthias Rößler
Präsident des Kuratoriums „Tag der Sachsen“

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) zur Ausschreibung von digital-terrestrischen Übertragungskapazitäten Vom 24. Oktober 2023

I.

Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) schreibt gemäß § 5 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, folgende Übertragungskapazitäten zur Nutzung für digital-terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme und Telemedien durch private Veranstalter aus:

mindestens 216 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Stadtgebietes Dresden und Umgebung,

mindestens 348 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Stadtgebietes Leipzig,

mindestens 126 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Stadtgebietes Chemnitz,

mindestens 276 Capacity Units einer DAB+-Bedeckung zur Versorgung des Stadtgebietes Freiberg und Umgebung.

Der Sendernetzbetrieb erfolgt durch die DIVICON MEDIA HOLDING GmbH.

Die Verbreitung wird im technischen Standard DAB (EN 300401) in seiner Variante DAB+ erfolgen. Je Programmäquivalent können zur Gewährleistung einer sachangemessenen Empfangs- und Tonqualität einschließlich der für programmbegleitende Dienste erforderlichen Datenraten in der Regel pro Programm 60 oder 66 Capacity Units zugewiesen werden.

II.

Es werden Bewerbungen für 24-stündige Hörfunkprogramme in Gestalt von Voll- oder Spartenprogrammen sowie für Telemedien erwartet, die das terrestrische Programmangebot im Sendegebiet ergänzen und bereichern. Bei einer notwendigen Auswahl aus mehreren Bewerbungen hat zunächst jener Antragsteller Vorrang, dessen Programm einen signifikanten Anteil redaktioneller Beiträge über das Verbreitungsgebiet enthält und insofern einen größeren Beitrag zur Programm- und Meinungsvielfalt im Sendegebiet erwarten lässt. Im Übrigen wird auf die Auswahlkriterien des § 10 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes hingewiesen.

Antragsteller müssen die Voraussetzungen des § 6 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes erfüllen. Nach § 6 Absatz 3 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes sind unter anderem staatliche Stellen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, politische Parteien und Wählergruppen aus Gründen der Staatsferne ausgeschlossen.

Die jeweiligen Zulassungen werden für mindestens acht und höchstens zehn Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist möglich (§ 11 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes).

III.

Die Zulassungsanträge erfordern mindestens folgende Angaben und Nachweise:

1. Name und vollständige Anschrift des Antragstellers;
2. bei juristischen Personen:
 - a) genaue Firmierung mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung und so weiter),
 - b) Angabe der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter,
 - c) Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister (nicht älter als ein Monat),
 - d) Gesellschaftsverträge und Satzungen,
 - e) vollständige Offenlegung aller unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Antragstellers,
3. Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gemäß §§ 30 Absatz 5, 31 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, des Antragstellers beziehungsweise bei juristischen Personen aller Geschäftsführer;
4. Benennung eines Programmverantwortlichen gemäß § 16 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes;
5. ausführliche Beschreibung der Programmvorstellungen inhaltlicher und zeitlicher Art mit Angabe eines Programmnamens sowie Darlegung und Nachweis, inwieweit und in welchem Umfang Programmzulieferungen von dritter Seite beabsichtigt sind;
6. Darlegung der vorhandenen oder geplanten personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebotes;
7. Darstellung der finanziellen Voraussetzungen und Planung zur Gewährleistung des Programmangebotes für die Dauer von mindestens fünf Jahren (vorhandenes Eigenkapital, erwartete Einnahmen, Ausgaben, Finanzierungsplan);
8. Angabe und Begründung der benötigten Kapazitätseinheiten (Capacity Units, CU);
9. Zusicherung der Bereitschaft zur Einigung auf gemeinsam mit den anderen Veranstaltern im Multiplex zu verwendende technische Parameter und Verfahren sowie
10. Vorlage des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars „Erklärung zum Zulassungsantrag“ (abrufbar auf der Homepage der SLM unter www.slm-online.de).

IV.

Die SLM fordert hiermit Interessenten dazu auf, Anträge auf Zulassung in zweifacher ungebundener Ausfertigung bis zum Ablauf des

14. Dezember 2023 (Ausschlussfrist)

bei der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Ferdinand-Lassalle-Straße 21, 04109 Leipzig, einzureichen. Danach eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Die Zulassungsanträge müssen alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien ermöglichen. Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Ein früher an die SLM gerichteter Antrag auf Rundfunkzulassung ersetzt nicht eine Bewerbung auf diese Ausschreibung. Dies gilt auch für den Fall, dass die frühere Bewerbung die hier ausgeschriebene Kapazität betrifft. Eine Bezugnahme auf frühere in anderem Zusammenhang gemachte Angaben oder übergebene Unterlagen ist nicht zulässig.

Leipzig, den 24. Oktober 2023

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Heinker
Präsident des Medienrates

V.

Die SLM erhebt für Amtshandlungen Gebühren und Auslagen nach § 35 Absatz 2 des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in Verbindung mit der Satzung SLM über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Gebührensatzung) vom 20. Oktober 2008 (SächsABI. S. 1636). Danach ist für eine terrestrische Zulassung zum Beispiel eines Hörfunkvollprogrammes ein Gebührenrahmen von 1 500 Euro bis 6 000 Euro vorgesehen.

Für die im Rahmen des Verfahrens entstehenden Verwaltungskosten wird ein Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 Euro erhoben, der auf die endgültig zu zahlende Gebühr, auch bei Erfolglosigkeit der Bewerbung, anzurechnen ist. Der Betrag ist auf das Konto der SLM bei der HypoVereinsbank, IBAN DE60 8602 0086 0357 8590 00, BIC HYVEDEMM495, zu überweisen. Ist ein Eingang des Betrages auf dem Konto der SLM nicht spätestens zwei Wochen nach Eingang der Bewerbung zu verzeichnen, so kann der Antrag als ebenfalls kostenpflichtige Rücknahme betrachtet werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 31. August 2023 zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Glaubitz zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden

Vom 12. September 2023

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit den Bescheiden vom 12. September 2023 (Az.: 57097/2023 und 57105/2023) die Zweckvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain und der Gemeinde Glaubitz zur Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden vom 31. August 2023, gemäß

§ 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 12. September 2023

Landratsamt Meißen
Hänsel
Landrat

Zweckvereinbarung

zwischen der Großen Kreisstadt Großenhain
Hauptmarkt 1
01558 Großenhain
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Sven Mißbach
– im Folgenden „Stadt“ genannt –

und der Gemeinde Glaubitz
Bahnhofstraße 19
01612 Glaubitz
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Lutz Thiemig
– im Folgenden „Gemeinde“ genannt –

zu der Aufgabe: **Übernahme der Vollstreckung von Leistungsbescheiden**

Auf der Grundlage der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (GVBl. 270), das durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 SächsVwVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 d. Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung von Leistungsbescheiden im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG, wenn sie gemäß § 2 SächsVwVG unanfechtbar geworden sind oder ein gegen sie gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Neben der Hauptforde-

rung können auch Kosten der Mahnung, der Vollstreckung, Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen gemäß § 12 SächsVwVG beigetrieben werden.

§ 2 Durchführung der Aufgaben

Die Gemeinde beauftragt die Stadt mit der Vollstreckung der Leistungsbescheide gemäß § 1. Vor Übertragung der Aufgabe an die Stadt hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten der Beitreibung (z. B. Kontopfändung) auszuschöpfen.

Für die Abwicklung im Einzelnen sind die gesetzlichen Vorschriften für Vollstreckungsbedienstete bindend.

§ 3 Finanzierung

(1) Dem Vollstreckungsbediensteten steht nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Sächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung – SächsV VergVO) eine Vergütung zu. Diese Vergütung erfolgt durch die Stadt als Dienstherrin des Vollstreckungsbediensteten.

(2) Die für die Durchführung der Vollstreckung erforderlichen Kosten werden entsprechend der nachfolgenden Regelungen auf die Gemeinde umgelegt.

(3) Es wird eine Fallpauschale in Höhe von 50,00 Euro/ Stunde (Nettobetrag) vereinbart.

Die Bearbeitung eines Falles umfasst die schriftliche Ankündigung der Vollstreckung sowie das maximal zweifache Aufsuchen des Vollstreckungsschuldners. Eine Vollstre-

ckungsmaßnahme endet mit dem Eingang der Forderung bzw. der Übersendung einer Vollstreckungsniederschrift. Auf § 10 SächsVwVG wird verwiesen.

(4) Die Kosten der Vollstreckung richten sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 S. 2 SächsVwVG i.V.m. dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen. Mit der Hauptforderung werden die Vollstreckungskosten sowie Zinsen, Säumniszuschläge und andere Nebenforderungen beigetrieben. Die Vollstreckungskosten stehen der Stadt zu.

(5) Weitere Maßnahmen der Vollstreckung, welche nicht vom Abs. 3 erfasst sind, können fallbezogen vereinbart werden. Diese werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Für jede angefangene Stunde sind weitere 30,00 EUR (Nettobetrag) zu zahlen.

(6) Die Stadt stellt der Gemeinde die erledigten Fälle in der Regel halbjährlich, mindestens aber einmal im Jahr in Rechnung.

(7) Die Pauschalen nach Abs. 3 und 5 werden durch die Stadt jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses auf ihre Angemessenheit überprüft. Sollte sich eine Anpassung erforderlich machen, so ist diese dem Verband mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende anzukündigen. Für den Vertragspartner besteht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht bis zum 30. November des Jahres. Ansonsten tritt die angekündigte Gebühr zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

(8) Soweit die Leistungen der Stadtverwaltung Großenhain für die Vollstreckung der Umsatzsteuer unterliegen, ist auf das Leistungsentgelt netto aus Abs. 3 und Abs. 5 der aktuell gültige Umsatzsteuersatz aufzuschlagen.

§ 4

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird für ein Jahr geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vertragspartner von ihrer Kündigungsfrist keinen Gebrauch machen.

Großenhain, den 31. August 2023

Dr. Sven Mißbach
Oberbürgermeister

Glaubitz, den 31. August 2023

Lutz Thiemig
Bürgermeister

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen Vorschriften steht es den Verhandlungspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Eine ordentliche Kündigung kann nach Beschluss des Stadtrates bzw. des Gemeinderates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

§ 5

Änderungsklausel

Änderungen und Nebenabsprachen bezüglich dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Im Übrigen bedarf eine Änderung dieser Vereinbarung auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Abs. 1 Sächs-KomZG.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“

Vom 23. Oktober 2023

Das Landratsamt Meißen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 23. Oktober 2023 (Az.: 70877/2023) die am 28. September 2023 durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ beschlossene 4. Änderungssatzung der Verbandsatzung gemäß § 61 Absatz 1 Satz 1 und § 26 Ab-

satz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, genehmigt.

Meißen, den 23. Oktober 2023

Landratsamt Meißen
Ralf Hänsel
Landrat

4. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“

Auf Grund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), welches zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat die Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“ am 28. September 2023 die 4. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 – Geschäftsgang der Verbandsversammlung

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die Interessen einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern.

Artikel 2

§ 29 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe erhält folgende neue Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßka-

nal“, das auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-elbe-flosskanal.de in der Rubrik „Amtsblatt“ erscheint.

(2) Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen mit vollem Wortlaut, gegebenenfalls unter Angabe der Genehmigung, der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung.

(3) Als Tag der Bekanntmachung oder Bekanntgabe gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-elbe-flosskanal.de in der Rubrik „Amtsblatt“ öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe als vollzogen.

(4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Ausdruck des Teils der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte.

(5) Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

(6) Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteil der Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie zur kostenlosen Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Zum Klärwerk 1, 01612 Nünchritz während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens 2 Wochen, öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden.

Artikel 3
– Inkrafttreten –

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung

und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Nünchritz, den 29. September 2023

Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“
Dr. Mirko Pollmer
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 2661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

9. November 2023

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 47,08 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 